

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW

Im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung ein zweites Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG beschlossen. Die erneute Beteiligung wird zu den geänderten Zielen und Grundsätzen und Streichungen, welche sich infolge der ersten Beteiligung in der Zeit vom 30.08.2013 und 28.02.2014 ergeben haben, durchgeführt. Eine Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen ist bis zum 15. Januar 2016 abzugeben.

Im Folgenden wird die Stellungnahme der Stadt Kleve zu den aus Sicht der Stadt Kleve bedeutenden vorgenommenen Änderungen in den Kapiteln 2 bis 10 (Ziele und Grundsätze) aufgeführt. Die genauen Änderungen zu den aufgeführten Zielen und Grundsätzen sind unter der jeweiligen Stellungnahme dargestellt.

2 Räumliche Struktur des Landes

zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Gegen die Änderung im Ziel *Siedlungsraum und Freiraum* (2-3) bestehen größtenteils keine Bedenken. Dass sich in dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen nicht nur eine am Bedarf der Bevölkerung ausgerichtete Siedlungsentwicklung, sondern zusätzlich auch eine am Bedarf vorhandener Betriebe ausgerichtete Entwicklung vollziehen kann, ist vertretbar. Die Festlegung der Ausnahme, dass im regionalplanerischen Freiraum auch Sonderbauflächen möglich sind, wenn diese einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung (bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes) unterliegen oder die baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind, sind jedoch nicht nachvollziehbar und müssten genauer definiert werden.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.	Unberührt von Satz 2 kann sich in den im <u>regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist</u> unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und <u>vorhandener Betriebe</u> auszurichten.
	<u>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und – gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder</u> ▪ <u>die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind</u>

4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

zu 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Gegen die Streichung des Satzes, dass bei der Entwicklung des Raumes und der damit verbundenen Berücksichtigung der zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkung, auch die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus beitragen soll, bestehen städtisch keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.	Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.
Hierzu sollen beitragen	Hierzu sollen <u>insbesondere</u> beitragen
- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,	- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,	- die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,	- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen,	- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
— die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sowie	
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.	- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

zur Streichung des Ziels Klimaschutzplan (4-3)

Gegen die Streichung des Ziels 4-3 *Klimaschutzplan* bestehen keine Bedenken. Gemäß § 12 Landesplanungsgesetz sind die für verbindlich erklärten Festlegungen des Klimaschutzplans weiterhin in den Raumordnungsplänen umzusetzen. Zusätzlich gibt es einen neuen eigenständigen Klimaschutzplan, der derzeit erarbeitet wird.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.	

zu 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Gegen die Änderung, dass neben den Klimaschutzkonzepten auch den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge zu berücksichtigen sind, bestehen keine Bedenken. Somit können auch weitere Beiträge in der Regionalplanung Beachtung finden.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Vorliegende regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	Vorliegende Klimaschutzkonzepte <u>und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge</u> sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

zu 5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Es wird weiterhin – wenn auch in leicht veränderter Form – an dem Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen festgehalten. Gegen den Grundsatz bestehen daher weiterhin Bedenken. Die verschiedenen Regionen in Nordrhein-Westfalen unterscheiden sich zum Teil sehr stark, woraus unterschiedliche Voraussetzungen und damit verbunden unterschiedliche Entwicklungsziele resultieren. Eine Metropolregion sollte jedoch durch einheitliche Entwicklungsziele und wirtschaftliche Interessen miteinander verbunden sein. Insbesondere ist zu befürchten, dass die ländlichen Regionen in diesem Zusammenhang nachrangig behandelt werden, auch wenn in den Erläuterungen steht, dass sich Metropolregionen nicht nur auf Verdichtungsräume begrenzen, sondern auch auf Partnerschaften zwischen Stadt und Land.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen	5-2 <u>Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen</u>
Die regionalen Kooperationen sowie das Land Nordrhein-Westfalen sollen die Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen entwickeln. Sie sollen die Standortvoraussetzungen für die internationalen Metropolfunktionen insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sichern und verbessern.	<p><u>Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.</u></p> <p><u>Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z.T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen.</u></p> <p><u>Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere in der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland Synergien ausschöpfen.</u></p> <p><u>Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.</u></p>

6 Siedlungsraum

zu 6.1-1 Ziel *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung*

Gegen die Zusammenfassung der Kapitel 6.1-1 (Ziel *Ausrichtung der Siedlungsentwicklung*), 6.1-2 (Ziel *Rücknahme von Siedlungsflächenreserven*), 6.1-10 (Ziel *Flächentausch*) und 6.1-11 (Ziel *Flächensparende Siedlungsentwicklung*) in das Ziel *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung* bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten ist, wird aus Sicht der Stadt Kleve befürwortet. Die allgemeinen Siedlungsbereiche sowie die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen werden durch die Regionalplanung festgesetzt. Allerdings ist sicher zu stellen, dass den teilregionalen Besonderheiten Rechnung getragen wird und flexible Lösungen möglich bleiben. Bei der Gegenüberstellung von Bedarf und planerisch gesicherten Flächenreserven, werden in den Erläuterungen drei verschiedene Fälle angeführt:

1. der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven → Neudarstellung von Siedlungsraum
2. der prognostizierte Bedarf entspricht den Flächenreserven → ggf. Flächentausch
3. die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf → Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Letzter Punkt soll im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen. Das die Siedlungsflächenrücknahme somit in Abstimmung mit den Gemeinden vollzogen werden soll, wird als positiv gewertet.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung	6.1-1 Ziel <u>Flächensparende und bedarfsgerechte</u> Siedlungsentwicklung
Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.	Die Siedlungsentwicklung ist <u>flächensparend und bedarfsgerecht</u> an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.
6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung (Sätze 2 und 3) Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn — aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und — andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und — im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und — ein Flächentausch nicht möglich ist. Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.	<u>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</u>

<p>6.1-10 Ziel Flächentausch Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle <u>bereits festgelegter Siedlungsraum</u> im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine <u>innerstädtische Freifläche</u> umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.</p>	<p><u>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum</u> für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle <u>ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich</u> im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder <u>eine gleichwertige Baufläche</u> im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</p>
<p>6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p>	<p>Bisher <u>in Regional- oder Flächennutzungsplänen</u> für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p>

zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Gegen die Änderung des Ziels *Flächensparende Siedlungsentwicklung* in einen Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
<p>6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung (Satz 1) Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.</p>	<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "<u>flächensparende Siedlungsentwicklung</u>" <u>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</u></p>

zu 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Gegen die Änderung des Ziels *Vorrang der Innenentwicklung* in einen Grundsatz bestehen Bedenken. Gemäß des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Kleve ist die Innenentwicklung vorrangig zu realisieren. Es ist daher aus planerischer Sicht nicht nachvollziehbar, dass auf höherer Planungsebene der Vorrang der Innenentwicklung nicht weiter als Ziel verfolgt wird.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
<p>6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.</p>	<p>6.1-6 <u>Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung</u> Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.</p>

zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Im Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen wird das Flächenrecycling von Brachen geregelt. Die Vorgabe, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur

erfolgen soll, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, wird gestrichen. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken. Regelungen bezüglich der Siedlungsentwicklung unter Einbezug vorhandener Brachen werden in den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 geregelt.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.	Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. <u>Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.</u>
Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.	
Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

zu 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Gegen den Zusatz neben den Infrastrukturfolgekosten auch Infrastrukturkosten zu berücksichtigen, bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten	6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von <u>Infrastrukturkosten und</u> Infrastrukturfolgekosten
Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.	Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor <u>die Infrastrukturkosten und</u> auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

zu 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Gegen die Abstufung des Ziels *Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche* in einen Grundsatz bestehen Bedenken. Die Stadt Kleve verfolgt das Ziel, die Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten. Es ist daher aus planerischer Sicht nicht nachvollziehbar, dass auf höherer Planungsebene die Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche nicht weiter als Ziel verfolgt wird.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	6.2-1 <u>Grundsatz Ausrichtung</u> auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche
Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten , die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).	Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden <u>soll</u> auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche <u>ausgerichtet werden</u> , die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).
6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sind in der Regel unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen . Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.	Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche <u>sollen</u> unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen <u>festgelegt werden</u> . Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

zu 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Die Stadt Kleve verfolgt das Ziel, untergeordnete Ortsteile auf ihre Eigenentwicklung zu beschränken. Diese Regelung sollte auch auf höherer Planungsebene verdeutlicht werden.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.	

zu 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Gegen die vorgenommene Änderung im Ziel für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Hinzufügung, dass auch im Freiraum liegende Brachflächen für diese Nutzung festgelegt werden können, wenn ausschließlich versiegelte Flächen einschließlich der vorhandenen Infrastruktur genutzt wird und eine kurzwegige Anbindung gegeben ist, ist vertretbar.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
	<u>Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und</u>

	<u>industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.</u>
Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:	<u>Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:</u>
- vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder	- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z.-B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder	- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
- das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder	- die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz <u>nicht möglich ist</u>
- die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen	
und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.	und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. <u>Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorrangig zu nutzen.</u>
Dabei sind vorrangig Flächenpotentiale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen:	
- Wiedernutzung von Brachflächen – sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,	
- kurzwegige Anbindung (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).	

zu 6.3-4 Grundsatz interkommunale Zusammenarbeit

Auch wenn hier keine Änderungen vorgenommen wurden, soll an dieser Stelle erneut auf die Bedeutung des Grundsatzes hingewiesen werden.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist durchgestrichen Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist unterstrichen
Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich	Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich

für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.	für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.
Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.	Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.

6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die Stadt Kleve ist von dem Ziel nicht betroffen.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist durchgestrichen Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden. Erforderlich ist eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung.	Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, <u>wenn sichergestellt ist, dass:</u> <ul style="list-style-type: none"> – <u>die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</u> – <u>die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.</u>

zu 6.6-2 Ziel Standortanforderungen (für Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus)

Gegen die Hinzufügung, dass andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen i.d.R. nicht nur innerhalb bzw. unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen sind, sondern auch an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist durchgestrichen Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen.	Andere <u>neue</u> raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche <u>oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</u> festzulegen.

7 Freiraum

zu 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen keine Bedenken. Der Grundsatz entfällt, da die Inhalte bereits in den Zielen 2-3 und 6.1-1 enthalten sind.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.	

zu 7.1-5 Ziel Grünzüge

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Für das Stadtgebiet Kleve sind keine Grünzüge ausgewiesen.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln.	<u>Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.</u> <u>Sie sind auch als</u> - <u>siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen.</u> - <u>Biotopverbindungen und</u> - <u>in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen</u> <u>zu erhalten und zu entwickeln.</u>
Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.	<u>Regionale Grünzüge</u> sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor <u>einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</u>
Ausnahmsweise können siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen.	<u>Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</u>

zu 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Gegen die Änderung, Maßnahmen und Festlegungen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien nun auf überwiegend landwirtschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen statt auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum zu realisieren, bestehen keine Bedenken. Dass dabei

insbesondere die Flächen, welche nicht baulich überprägt sind, einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen, ist zu begrüßen.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist durchgestrichen Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
<p>Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen.</p>	<p><u>Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.</u></p>

zu 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Gegen den Zusatz, dass die Bereiche zum Schutz der Natur in den Regionalplänen konkretisiert werden, bestehen keine Bedenken. Von den Vorgaben zum Nationalpark Eifel und zum Truppenübungsplatz Senne ist die Stadt Kleve nicht betroffen.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist durchgestrichen Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
<p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und – soweit möglich – miteinander zu verbinden.</p>	<p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und <u>in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</u></p> <p><u>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.</u></p> <p><u>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.</u></p>

zu 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten

Gegen die Streichung des Grundsatzes, geschützte Arten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten zu berücksichtigen, bestehen Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve sind sie auch außerhalb dieser Gebiete schützenswert.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH Anhang IV Arten oder europäischen Vogelarten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.	

zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Zusammenfassung der zuvor getrennten Ziele Walderhaltung und Waldinanspruchnahme ist nachvollziehbar. Der Verzicht auf den Zusatz „auf forstwirtschaftlichen Waldflächen“ im Teilziel „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“, ist unbedenklich.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
7.3-1 Ziel Walderhaltung	<u>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</u>
7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	<u>Ausnahmsweise darf</u> Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

zu 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes	<u>7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</u>
Bei der Nutzung von Gewässern soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Veränderungen auf Dauer erhalten werden. Grundwasser und Oberflächengewässer sollen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden und in einem guten Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden.	<u>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</u>

zu 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist durchgestrichen Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Landesweit sollen strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.	<u>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass</u> strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.

zu 7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Gegen die Streichung des Ziels *Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen* bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist durchgestrichen Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
7.5 3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen	
Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen.	
Die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ im Regionalplan setzt voraus, dass	
- eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist,	
- keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden,	
- Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und keine schutzwürdigen Böden überplant werden; die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bleibt davon abweichend möglich, wenn an dem Standort eine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.	

8 Verkehr und technische Infrastruktur

zu 8.1-3 Grundsatz Verkehrsstrassen

Gegen die Änderung des Ziels Verkehrsstrassen in einen Grundsatz bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist durchgestrichen Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8.1-3 Ziel Verkehrsstrassen	8.1-3 <u>Grundsatz</u> Verkehrsstrassen
Für den überregionalen und regionalen Verkehr sind Trassen bedarfsgerecht zu sichern und flächensparend zu bündeln.	<u>Die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden</u> Trassen sollen flächensparend <u>gebündelt werden.</u>

zu 8.1-4 Grundsatz transeuropäisches Verkehrsnetz

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes und Landesverkehrswegeplans soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.	Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie <u>der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes</u> soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.

zu 8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch erfolgt wieder die Anmerkung, dass die Entwicklung regionalbedeutsamer Flughäfen nicht durch die landesbedeutsamen Flughäfen eingeschränkt werden darf.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe <u>mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen</u> (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.	Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.
Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.	<u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u>

8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Die Hinzufügung der Stadt Emmerich zu den Städten mit landesbedeutsamen Häfen, ist zu begrüßen.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Landesbedeutsame Häfen in Nordrhein-Westfalen sind:	8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen <u>In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen:</u>
– Bonn, – Dortmund, – Duisburg, – Düsseldorf, – Hamm, – Köln, – Krefeld,	– Bonn, – Dortmund, – Duisburg, – Düsseldorf, – <u>Emmerich</u> , – Hamm, – Köln,

<ul style="list-style-type: none"> - Minden, - Neuss und - Wesel (<u>Niederrhein</u>). 	<ul style="list-style-type: none"> - Krefeld, - Minden, - Neuss, - <u>Rheinberg</u>, - <u>Voerde</u> und - Wesel.
---	---

zu 8.1-11 Ziel *Öffentlicher Verkehr*

Gegen die Änderung des Ziels *Schiennetz* in das Ziel *Öffentlicher Verkehr* bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8.1-11 Ziel <u>Schiennetz</u>	8.1-11 Ziel <u>Öffentlicher Verkehr</u>
Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den <u>Schieneverkehr</u> anzubinden.	Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den <u>Öffentlichen Verkehr</u> anzubinden.

zu 8.2-2 Grundsatz *Hochspannungsleitungen*

Gegen die Abstufung des Ziels *Hochspannungsleitungen* in einen Grundsatz sowie die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8.2-2 Ziel <u>Hochspannungsleitungen</u>	8.2-2 <u>Grundsatz</u> <u>Hochspannungsleitungen</u>
<u>Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.</u>	<u>Bei der raumordnerischen Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.</u>

zu 8.2-3 Grundsatz *Bestehende Höchstspannungsfreileitungen* und 8.2-4 Ziel *Neue Höchstspannungsfreileitungen*

Gegen die Aufteilung des Ziels *Höchstspannungsfreileitungen* in einen Grundsatz zu bestehenden *Höchstspannungsfreileitungen* und in ein Ziel zu neuen *Höchstspannungsfreileitungen* und den damit vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Die aus Rechtsgründen erfolgte Trennung ist nachvollziehbar.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8.2-3 Ziel <u>Höchstspannungsfreileitungen</u>	8.2-3 <u>Grundsatz</u> <u>Bestehende</u> <u>Höchstspannungsfreileitungen</u>
<u>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen,</u>	Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen <u>Anlagen</u> vergleichbarer

<p>–dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, und</p> <p>–dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.</p> <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p> <p>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen einzuhalten.</p>	<p>Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen</p> <p>- zulässig sind, <u>soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.</u></p>
	<p><u>8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen</u></p> <p><u>Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität</u> - <u>insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen</u> - <u>eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,</u> - <u>dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.</u> <p><u>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</u></p>

zu 8.2-5 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen

Gegen die Änderung des Grundsatzes Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen und Gleichstromübertragungsleitungen in den Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungs- leitungen	8.2- <u>5</u> Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen
Bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs-Gleichstromübertragung soll bei geeigneten Vorhaben die unterirdische Führung sowohl auf Teilabschnitten als auch auf größerer Distanz erprobt werden.	Bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen soll bei geeigneten Vorhaben die unterirdische Führung sowohl auf Teilabschnitten als auch auf größerer Distanz erprobt werden.

zu 8.2-6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore

Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8.2- 6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore	
Für die Verbindungen von den Seehäfen Antwerpen und Rotterdam zu den Chemiestandorten in Nordrhein-Westfalen und eine Nord-Süd-Verbindung zwischen den Industriestandorten in Nordrhein-Westfalen und in Richtung der südlich von Nordrhein-Westfalen gelegenen Industriestandorte am Rhein sollen landesbedeutsame Rohrleitungskorridore ermittelt und berücksichtigt werden.	

9 Rohstoffversorgung

zu 9.2-3 Ziel Tabugebiete und 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete

Gegen die Streichung des Ziels *Tabugebiete* und des Grundsatzes *Zusätzliche Tabugebiete* bestehen grundsätzliche Bedenken. Auch wenn ein Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und bspw. dem Naturschutz über fachrechtliche Regelungen des Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutzes geregelt wird, sollte dieses Thema aus Sicht der Stadt Kleve auch als überregionales Ziel und Grundsatz formuliert werden.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
9.2- 3 Ziel Tabugebiete	
In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht festzulegen:	

<ul style="list-style-type: none"> –Nationalparke, –Natura 2000 Gebiete, –Naturschutzgebiete, –Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a. <p>Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Naturschutz und des Wasserrechtes möglich.</p>	
<p>9.2.4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete</p> <p>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden, wie z. B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte.</p>	

zu 9.3-3 Ziel Bergehalden des Steinkohlebergbaus

Gegen die Streichung des Ziels *Bergehalden des Steinkohlebergbaus* bestehen keine Bedenken. Die Stadt Kleve ist von der Streichung des Ziels nicht betroffen.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
In den Regionalplänen sind zur Sicherung von Verkipfungskapazitäten für Bergematerial des Steinkohlenbergbaus Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen festzulegen.	
Vor der Festlegung neuer Standorte sind vorrangig Restkapazitäten auf gesicherten Flächen zu nutzen.	

10 Energieversorgung

zu 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
<p>Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind.</p>	<p>Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur <u>genutzt</u> werden. <u>Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</u></p>

zu 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Die Streichung der Flächenangaben als verbindliche Vorgabe im Rahmen des Ziels *Vorranggebiete für die Windenergienutzung* und stattdessen die Festlegung der Flächen in einem Grundsatz wird begrüßt.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
<p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest: Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</p>	<p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential <u>Gebiete</u> für die Nutzung <u>der</u> Windenergie <u>als Vorranggebiete in den Regionalplänen</u> festzulegen.</p>
	<p><u>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</u></p>
	<p><u>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</u></p> <p><u>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</u></p>

zu 10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Die Aufnahme eines Ziels zum Ausschluss der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten auf Grund damit verbundener nicht abschätzbarer Risiken wird begrüßt.

LEP-Entwurf – Stand 2013 Entfallener Text ist <u>durchgestrichen</u> Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015 Geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
	<p><u>10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten</u></p>
	<p><u>Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der</u></p>

	<u>Fracking- Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.</u>
--	--

(Baumgart)

Kleve, den 16.11.2015